

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Freie Bauernhof-Ergänzungsschule im Vogelsberg V. i. G.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Ohmen und ist ein Verein in Gründung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert und verwirklicht zur Vervollständigung und Bereicherung des öffentlichen Schulwesens eine Schule und andere pädagogische Einrichtungen auf der Grundlage der Reformpädagogik in freier Trägerschaft und unsere yogische Weltanschauung und schafft geeignete Einrichtungen zur Verwirklichung dieser Pädagogik.

2. Die Einrichtungen des Vereins werden von Eltern, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen und von anderen Persönlichkeiten, die in der Reformpädagogik und der yogischen Weltanschauung ein berechtigtes Anliegen sehen, gemeinsam getragen. Sie schaffen die Bedingungen für die allseitige Begleitung der Kinder.

3. Der Verein betrachtet es als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Besuch seiner Einrichtungen zu ermöglichen.

4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 AO 77 für folgende Zwecke:

Finanzierung von Aus- & Weiterbildungen an und in reformpädagogischen Einrichtungen unserer Lernbegleiter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch an das Vermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückfordern.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder („Ordentliche Mitglieder“) sind

1.1 Eltern und/oder andere Erziehungsberechtigte („Eltern“) mit Inkrafttreten des Schulvertrages als Einzelpersonen.

1.2 Pädagogische Mitarbeiter/innen („Pädagogische Mitarbeiter“) und Nicht Pädagogische Mitarbeiter/innen der Schule („Nicht Pädagogische Mitarbeiter“) mit Inkrafttreten des Dienstvertrages oder einer gesonderten Regelung

2. Außerordentliche Mitglieder („Außerordentliche Mitglieder“) können volljährige, natürliche oder juristische Personen auf Antrag werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet

1

Status 24.08.21,

der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

mit Beendigung des Schulvertrages,

mit Beendigung des Dienstvertrages oder der gesonderten Regelung,

mit dem Tod,

mit Austritt,

bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sind im Schulvertrag, dem Dienstvertrag oder einer gesonderten Regelung keine Fristen für den Austritt geregelt, kann der Austritt nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus einem anderen wichtigen Grund; es ist vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich zu hören. Betrifft der Ausschluss ein Mitglied des Vorstands, so ist dieses nicht stimmberechtigt. Der Bescheid ist mitzuteilen und auf Antrag zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Aktuell beträgt der Mitgliedsbeitrag 15,00 Euro. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe.

⌚ Mitgliederversammlung

⌚ Vorstand

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

- ⌚ Erweiterter Vorstand
- ⌚ Lehrerkollegium
- ⌚ Eltern-Lehrerrat
- ⌚ Arbeitskreise

2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem nähere Einzelheiten über Aufgaben, Arbeitsweise und Zugehörigkeit regelt. Sie wird dem Vorstand zur Zustimmung vorgelegt. Die Geschäftsordnungen der Organe sind für jedes Mitglied auf Verlangen einsehbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- ⌚ die Vorstandsmitglieder zu wählen
- ⌚ den Vorstand nach Vorlage des Jahres-Rechnungsberichtes zu entlasten
- ⌚ über eingebrachte Anträge zu beschließen sowie
- ⌚ über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an den Sitz des Vereins einberufen.

3. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Diese Frist beginnt am Tag der Absendung der Einladung an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse.

4. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, im Übrigen wenn ein Vereinsorgan oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Nennung der Tagesordnung vom Vorstand verlangt.

2

Status: 24.08.21.

5. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin von den Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Tagesordnung kann auf Zuruf durch jedes Mitglied während der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn sich keine Stimme dagegen erhebt oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Erweiterung der Tagesordnung zustimmt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen hat mit Ausnahme von Außerordentlichen Mitgliedern jedes Mitglied eine Stimme, Die Bevollmächtigung eines anderen zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmen Mitglieder unzulässig mit ab, so ist die Abstimmung nur unwirksam und zu wiederholen, wenn die Stimmabgabe für den Ausgang der Wahl ausschlaggebend war. Über die Modalitäten von Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung ohne Aussprache.

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

8. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Dieses unterzeichnet das Protokoll der Mitgliederversammlung zusammen mit einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand dessen Mitglieder den Grundlagen der Reformpädagogik verpflichtet sind, vertritt rechtlich den Verein nach außen.

gemäß § 26 BGB, 1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern. Der Vorstand muss paritätisch mit Eltern

(§4 Abschnitt 1.1) bzw. Mitgliedern

(§4 Abschnitt 1.3) und

Pädagogischen Mitarbeitern (§4 Abschnitt 1.2) besetzt sein.

Pädagogische Mitarbeiter können immer nur in ihrer Funktion als Pädagogischer Mitarbeiter zum Vorstandsmitglied gewählt werden, auch wenn sie Eltern von Kindern an der Freien Bauernhof-Ergänzungsschule im Vogelsberg Mitglied sind.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstände verlängert sich nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Von der Vorstandswahl ausgeschlossen sind

5.1 Außerordentliche Mitglieder

5.2 Nicht Pädagogische Mitarbeiter, auch wenn sie zugleich Eltern von Kindern an der Freien Bauernhof-Ergänzungsschule im Vogelsberg sind.

6. Ein Wahlausschuss bereitet die Vorstandswahl vor, wobei der Wahlausschuss alle vorgeschlagenen Kandidaten für die Vorstandswahl aufstellen muss. Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

7. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

8. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, hat der übrige Vorstand das Recht, nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Paritätsgrundsatzes gemäß § 9 Abs. 2 einen Ersatz aus den Reihen der

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung als kommissarischen Vertreter zu ernennen.

(§ 9 Abs. 2) Vorstandsmitglieder.

9. Der Zuständigkeitsbereich des Vorstandes betrifft insbesondere die Sicherstellung des pädagogischen Auftrags, der Schulorganisation, der Gebäude- und Grundstückssituation, der Finanzen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Beachtung der rechtlichen Vorschriften. Die Aufgabenverteilung dieser Bereiche wird im Innenverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern vom Vorstand einvernehmlich festgelegt.

10. Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf im Innenverhältnis der

3

Status 24.08.21

Einwilligung des gesamten Vorstandes. Im Übrigen trifft der Vorstand im Innenverhältnis seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

11. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in („Geschäftsführer“), der berechtigt ist, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

12. Der Vorstand berät sich regelmäßig mit dem Geschäftsführer.

13. Der Vorstand trifft sich regelmäßig mit dem erweiterten Vorstand. Dabei hat der Vorstand die Pflicht, den erweiterten Vorstand über seine Tätigkeit zu informieren. Der erweiterte Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten, insbesondere bei Entscheidungen, die pädagogische und / oder finanzielle Auswirkungen haben. Ein Stimmrecht hat der erweiterte Vorstand nicht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Im erweiterten Vorstand arbeiten jeweils ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise, des Eltern-Lehrer-Rates und Vertreter/innen des Lehrerkollegiums zusammen, um in beratender Funktion den Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Der erweiterte Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Eltern und Lehrern besetzt sein. Das Lehrerkollegium hat daher die Möglichkeit, mehrere Vertreter/innen in den Erweiterten Vorstand zu entsenden, wenn der Erweiterte Vorstand noch nicht paritätisch mit Eltern und Lehrern besetzt ist. Zur kompetenten und effizienten Beratung des Vorstands ist es erforderlich, dass der erweiterte Vorstand in kontinuierlicher Besetzung seine Aufgaben erfüllt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstands geregelt.

§ 11 Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium erfüllt die pädagogischen Aufgaben des Vereins in eigener Verantwortung und beteiligt sich an der Selbstverwaltung der Schule.

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

2. Haben seine Entscheidungen wirtschaftliche und / oder rechtliche Folgen, so hat das Lehrerkollegium die Einwilligung des Vorstandes einzuholen.

§ 12 Eltern-Lehrer-Rat

1. Der Eltern-Lehrer-Rat dient der Pflege eines erweiterten Verständnisses der Grundlagen der Reformpädagogik sowie der Stärkung des Bewusstseins für das Ganze der Schule und ihr gesellschaftliches Umfeld.
2. Er bemüht sich auch um eine Vertiefung der Beziehungen zwischen Elternschaft und Lehrerkollegium.
3. Er bildet sich aus mindestens sieben Elternteilen, die bereit sind, mindestens zwei Jahre im Sinne der Reformpädagogik mitzuarbeiten.
4. Das Kollegium entsendet mindestens zwei Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.
5. Der Eltern-Lehrer-Rat bestimmt einen Sprecher und einen Stellvertreter.

§ 13 Arbeitskreise

1. Zur Förderung der Ziele des Vereins und zur Erledigung definierter Aufgaben bilden sich Arbeitskreise.

4

Status 24.08.21

2. Arbeitskreise können nur mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden.
3. Die Arbeitskreise können nur vom Vorstand aufgelöst werden.
4. Jeder Arbeitskreis ist im erweiterten Vorstand durch ein Mitglied vertreten.

§ 14 Schlichtung

Zur internen Schlichtung kann ein Schlichtungskreis aus geeigneten Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, gebildet werden. Vorstand, Lehrerkollegium und Eltern-Lehrer-Rat und die Konfliktparteien wählen jeweils einen Vertreter in den Schlichtungskreis.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für jede Satzungsänderung ist unter Mitteilung des Wortlautes der geplanten Änderung vom Vorstand einzuladen. Für die Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Freie Bauernhof-Ergänzungs-Schule im Vogelsberg.

„In den kleinsten Dingen zeigt die Natur die allergrößten Wunder.“

„Allein ein ganzes Menschenalter würde nicht hinreichen, jedes Meisterstück der göttlichen Kunst in dem Reich der Natur nur zu erzählen, viel weniger, nach Würde zu betrachten. Carl von Linné

2. Zu einer Änderung des in § 2 genannten Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder des Vereins in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

3. Ist die hierzu erforderliche Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig und es ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung darf frühestens zum vierzehnten und muss spätestens zum dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig veranlassen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend, gilt das in § 15 Abs. 3 beschriebene Verfahren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „einem gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen einer Schulbewegung zu verwenden hat.